



Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen myblueplanet besteht ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Unter dem Namen myblueplanet.ch unterhält der gemeinnützig und unabhängig tätige Verein eine Bürgerbewegung, welche mit konkreten Aktionen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten will.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes wendet der Verein insbesondere folgende Finanzierungsformen an:

- Mitgliederbeiträge: Die Generalversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge festlegen.
- Partnerschaften: Der Verein kann Partnerschaften mit Dritten eingehen.
- Donatoren und Spender: Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Geldbeträgen und anderen Zuwendungen.

Der gemeinnützig tätige Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann eine natürliche oder juristische Person werden, die sich in der Trägerschaft der Bürgerbewegung myblueplanet.ch engagieren oder den Verein finanziell und ideell unterstützen will.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht und sind natürliche Personen, welche sich in der Trägerschaft der Bürgerbewegung myblueplanet.ch aktiv engagieren.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Grundsätzlich wird eine natürliche Person zunächst als Passivmitglied aufgenommen und hat zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, einen Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied zu stellen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen und eine natürliche Person auch von Beginn weg als Aktivmitglied aufnehmen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme als Aktivmitglied des Vereins.



Über die Schaffung allfälliger weiterer Mitgliederunterkategorien sowie über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Bandbreite der Mitgliederbeiträge.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit zulässig, wenn er unter Beobachtung einer vom Vorstand festzusetzenden Frist auf Ende eines Kalenderjahres (oder einer allfälligen davon abweichenden Verwaltungsperiode) erfolgt. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Vordergrund stehen Fälle, da ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt und/oder dem Verein finanziellen oder ideellen Schaden zufügt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zudem kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes



- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Maximums und Minimums des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, ausser zur Statutenänderung und Vereinsauflösung, wo eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich ist. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nur einstimmig mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder Beschluss gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar, die gleichzeitig Vereinsmitglied sein müssen. Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung der einzelnen Funktionsträger.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er legt insbesondere die Organisation der Bürgerbewegung myblueplanet.ch fest und setzt deren CoreTeam ein und ist auch berechtigt, einzelne Mitglieder des CoreTeams abuberufen und zu ersetzen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über Erlass und Änderung eines Organisationsreglements.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

11. Unterschriften

Der Verein wird gegenüber Dritten rechtsgültig verpflichtet durch im Handelsregister eingetragene Kollektivunterschriften zu zweien von ausgewählten Vorstandsmitgliedern oder anderen vom Vorstand bestimmten Personen. Allfällige weitere Unterschriftsberechtigungen werden in einem Organisationsreglement geregelt.



12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Einhaltung der Quoren nach Ziff. 8 beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. März 2016 angenommen und an der Generalversammlung vom 19. April 2018 revidiert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Aktuar/Protokollführer: Der Kassier:

Daniel Lüscher

Armin Guhl

Sven Lidén